

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 274

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/601

Ersatzzahlungen für nicht durchführbare Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Der Stiftungsrat des NaturSchutzFonds Brandenburg hatte in seiner Herbst-Sitzung am 30.11.2017 beschlossen, besonders Gemeinden zu unterstützen, auf deren Gebiet Windkraftanlagen errichtet werden. Dazu wurden nun die „Leitlinien und Schwerpunkte für die Arbeit der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg“ entsprechend angepasst. Mit den Mitteln aus Ersatzzahlungen sollen künftig verstärkt Projekte in jenen Gemeinden unterstützt werden, in denen Flächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen wurden. Mit der Anpassung der Leitlinien will die Stiftung sicherstellen, dass die Ersatzzahlungen aus Windkraftvorhaben vorrangig in die betroffenen Gemeinden zurückfließen und dort für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden.

Frage 1: Wie hoch waren die Einnahmen des Landes pro Jahr in den vergangenen 3 Jahren, die durch Ersatzzahlungen eingenommen wurden? (bitte tabellarische Aufstellung)

zu Frage 1: Die Einnahmen zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Ersatzzahlungen
2017	10.808.272,38 €
2018	8.479.900,75 €
2019	6.245.983,09 €

Frage 2: Wer kontrolliert die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?

zu Frage 2: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der zuständigen Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde in dem entsprechenden Bescheid als Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Umsetzungskontrolle obliegt der zuständigen Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde.

Frage 3: Über welchen Zeitraum, insbesondere bei Pflanzungen, wird die Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt?

Zu Frage 3: Der Zeitraum der Kontrolle wird im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbescheid durch die zuständige Behörde festgesetzt.

Frage 4: Welche Sanktionen erfolgen, wenn sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig als nicht umgesetzt erweisen?

Zu Frage 4: Wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig nicht umgesetzt werden, stehen der Zulassungsbehörde Mittel des Verwaltungszwangs zur Verfügung.

Frage 5: Wie erfolgt die Partizipation der durch die Errichtung von Windkraftanlagen betroffenen Kommunen in den letzten 10 Jahren? (tabellarische Gegenüberstellung der Einnahmen aus der Errichtung von Windkraftanlagen und der Kosten für die erfolgten Maßnahmen je Gemeinde, Amt und Stadt)

Zu Frage 5: Die Einnahmen von Ersatzzahlungen werden nicht nach Vorhabentypen differenziert. Insofern ist eine tabellarische Gegenüberstellung nicht möglich.

Frage 6: Die Stiftung hat in ihrer Herbstsitzung am 30.11.2017 beschlossen, in den kommenden Monaten in Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindebund sowie den regionalen Planungsgemeinschaften geeignete Veranstaltungen zu organisieren. Auf diese Weise sollten Gemeindevertreter, die an einer Projektförderung interessiert sind, über die geänderten Leitlinien ausführlich informiert werden. Unter anderem sollten in den Veranstaltungen mögliche Projektinhalte vorgestellt und das Verfahren der Antragstellung erläutert werden. Wann und wo haben diese Veranstaltungen stattgefunden? Welche Veranstaltungen sind noch geplant?

Zu Frage 6: Seit 2017 wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Informationsveranstaltungen organisiert.

Termin	Regionale Planungsgemeinschaft	Veranstaltung
14.03.2018	Oderland-Spree	2. Regionale Energiekonferenz: Infoveranstaltung für Märkisch-Oderland, Oder-Spree
16.04.2018	Uckermark-Barnim	Regionale Fachkonferenz: Infoveranstaltung für Uckermark und Barnim
25.06.2018	Havelland-Fläming	Regionale Fachkonferenz: Infoveranstaltung für Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
03.07.2018	Prignitz-Oberhavel	Regionale Fachkonferenz: Infoveranstaltung für Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel

Darüber hinaus gab es diverse Informationsgespräche zur Arbeit der Stiftung, zur Förderung und zum Einsatz der Mittel mit zahlreichen Partnern, darunter:

- Landkreise, z. B. Oberspreewald-Lausitz, Uckermark, Teltow-Fläming,
- Gemeinden, z. B. Heideblick, Uckerland, Plattenburg, Kloster Lehnin,
- Vereine und Stiftungen, z. B. Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Landesverband Windenergie, Landesbauernverband Brandenburg, Dorfverein Milow, Naturschutzbund Brandenburg, August Bier Stiftung, Deutscher Verband für Landschaftspflege,
- Gesellschaften und Genossenschaften, z. B. Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Veranstaltungen sind derzeit nicht geplant.

Frage 7: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigte die Stiftung Naturschutzfonds in den Jahren 2017 - 2019? Nach welchem Tarifvertrag werden die Beschäftigten bezahlt und welche Gehaltsstruktur liegt vor? Wie hoch sind die Personalkosten? (bitte prozentual zu den Gesamtkosten für die Jahre 2017 - 2019 auflisten)

Zu Frage 7: Die Anzahl der zwischen 2017 und 2019 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gehaltsstruktur und die Personalkosten (ohne Naturwacht) sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Die Beschäftigten des NaturSchutzFonds werden nach TV-L bezahlt. Die Naturwacht wird hier nicht aufgeführt, da sie aus anderen Mitteln finanziert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Personalangaben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten sind, die aus Projektmitteln von EU, Bund und Land finanziert werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Gehaltsstruktur (ohne Naturwacht)					
	Gesamt (ohne Bundesfreiwilligendienst und Praktikanten)	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst	geringfügig Beschäftigte
2017	41	5	30	5	1
2018	45	4	32	7	2
2019	45	2	36	6	1

Personalkosten			
	2019	2018	2017
Ausgaben gesamt	7.404.816 €	5.517.025 €	6.577.520 €
Personalkosten (PK)	2.293.936 €	2.016.309 €	1.892.179 €
Anteil PK an Gesamtausgaben in %	30,98	36,55	28,77